

# **Satzung des Schützenverein 1929 Eutendorf e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

*Schützenverein 1929 Eutendorf e.V.*

Der Verein hat seinen Sitz in Eutendorf (Gaildorf-Eutendorf).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von sportlichen Anlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EstG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaildorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Teilgemeinde Eutendorf zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist diese auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss nach freiem Ermessen.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
Auf Vorschlag des Ausschusses kann die Hauptversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Antrag des Ausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen wenn es nicht bei der Hauptversammlung anwesend war.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt folgende Beiträge:

- a. Aufnahmegebühr
- b. Jahresbeiträge

Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit. Der Ausschuss kann in geeigneten Fällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Hauptversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) und dem
2. Vorsitzenden

Diese vertreten den Verein – je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand wird durch Beschluss der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 9 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern

des Vorstands,  
dem Kassier,  
dem Schriftführer,  
den Abteilungsleitern der angeschlossenen Abteilungen,  
dem Schießleiter,  
dem Jugendleiter  
und drei Beisitzern.

Kassier, Schriftführer, Schießleiter, und Beisitzer werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen gewählt. Der Jugendleiter wird durch die Jugendvollversammlung gewählt.

## **§ 10 Tätigkeit des Ausschusses**

Die Sitzungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Ausschussmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Aufstellung des Haushaltsplans
- b. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Wert über 1.000 €
- c. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen
- d. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
- e. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- f. Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern
- g. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- h. Erlass einer Ehrenordnung

## **§ 11 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist zu berufen

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b. einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- c. bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden binnen drei Monaten
- d. auf schriftliches Verlangen von mindestens 50% aller Mitglieder unter Angabe des Grundes

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

Die Einberufung ist in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen oder erfolgt durch persönliche, schriftliche Einladung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

## **§ 12 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des Haushaltsplans
- b. Endgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Ausschussmitglieder
- c. Entlastung des Vorstands und der Ausschussmitglieder
- d. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Ausschussmitglieder (ohne Abteilungsleiter und Jugendleiter) und der Kassenprüfer.
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Zulassung von Abteilungen zur Ausübung anderer Sportarten
- k. Bestätigung der Jugendleitung und der Jugendordnung

## **§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Abteilungen**

Dem Verein, welcher sich in erster Linie dem Schießsport widmet, können auch Abteilungen zur Ausübung anderer Sportarten angeschlossen werden. Über die Zulassung solcher Abteilungen entscheidet die Hauptversammlung. Mitglieder der Abteilungen müssen auch Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Vereinskasse abzuliefern. Die Abteilungen können für ihren Bereich eigene Satzungen oder Ordnungen beschließen. Der von den Mitgliedern der Abteilung zu wählende Abteilungsleiter hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, welche einmal jährlich die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen haben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden.

Eine Auflösung ist jedoch nicht möglich, solange sich mindestens sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit erklären. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam. Danach ist das Vereinsvermögen entsprechend § 2 der Satzung der Stadt Gaildorf zu übertragen.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gaildorf, den 13.03.2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender